

# Stenographisches Protokoll.

## 53. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 21. Mai 1947.

### Inhalt.

1. Personalien.
    - a) Angelobung des Abg. Rom (S. 1458);
    - b) Krankmeldungen (S. 1458);
    - c) Entschuldigungen (S. 1458).
  2. Bundesregierung.
    - a) Mündliche Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann und Genossen 82/J, betreffend die Heimkehr der Kriegsgefangenen, durch den Bundesminister für Inneres Helmer (S. 1458);
    - b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Übeleis mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel — Kenntnisnahme (S. 1458);
    - c) Schriftliche Beantwortung der Anfrage 79/J (S. 1458).
  3. Ausschüsse.
 

Zuweisung des Antrages 85/A (S. 1458).
  4. Regierungsvorlagen.
    - a) Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik (364 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 1458);
    - b) Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz (367 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1458);
    - c) Flurverfassungsnovelle 1947 (369 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1458);
    - d) Agrarverfahrensnovelle 1947 (370 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1458);
    - e) Agrarbehördenovelle 1947 (371 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1458);
    - f) Bergbauförderungsgesetz (372 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 1458).
  5. Verhandlungen.
    - a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (356 d. B.): Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte (363 d. B.).  
Berichterstatlerin: Krones (S. 1464);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1464).
    - b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (357 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird (366 d. B.).  
Berichterstatler: Dr. Tschadek (S. 1464);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1465).
    - c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (321 d. B.): Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs (362 d. B.).  
Berichterstatler: Marktschläger (S. 1465);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1466).
    - d) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen (365 d. B.).  
Berichterstatler: Dr. Migsch (S. 1466 u. S. 1467);  
Redner: Honner (S. 1466);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1467).
    - e) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (352 d. B.), betreffend die 2. Preisregelungsgesetznovelle (373 d. B.).  
Berichterstatler: Gschweidl (S. 1468);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1468).
    - f) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (349 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Fünftes Rückstellungsgesetz) (374 d. B.).  
Berichterstatler: Ludwig (S. 1468);  
Annahme des Gesetzentwurfes als Viertes Rückstellungsgesetz in zweiter und dritter Lesung (S. 1469).
- In der Sitzung**  
eingebrachte Anträge und Anfragen:
- Antrag**  
der Abgeordneten Hans, Dr. Nadine Paunovic, Frisch; Dengler, Grubhofer, Scheibereif, Brunner, Rainer und Genossen auf Schaffung eines Gesetzes über das Freiwillige Arbeitsjahr der Jugend (86/A).
- Anfragen**  
der Abgeordneten Hinterleithner, Appel, Voithofer, Leopold Wolf, Linder, Eibegger und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Brennholzversorgung im Winter 1947/1948 (93/J);  
der Abgeordneten Appel, Winterer, Rosa Jochmann und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend eine Untersuchung über das Verhalten des Professors der Wiener Universität Dr. Leo Stern (94/J);  
der Abgeordneten Kostroun, Ing. Waldbrunner, Dr. Migsch, Gschweidl, Weikhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Zollabfertigung von Messebesuchern (95/J);  
der Abgeordneten Geißlinger, Dengler, Hans, Grubhofer, Mittendorfer, Matt und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Form der Bescheide der Sozialversicherungsinstitute (96/J).
- Eingelangt ist die Antwort**  
des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen (55/A.B. zu 79/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Der zum ersten Male im Hause erschienene Abgeordnete **Martin Rom** leistet die Angelobung.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten **Dr. Lach** und **Ing. Babitsch**,

entschuldigt die Abgeordneten **Kummer** und **Grießner**.

Eine Zuschrift des Bundeskanzlers **Ingenieur Dr. h. c. Figl** vom 14. Mai l. J. lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 14. Mai 1947, Z. 4746, über meinen Antrag den Bundesminister für Verkehr **Vinzenz Übeleis** gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung **Karl Maisel** mit der Vertretung dieses Bundesministers betraut. Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag 85/A wird dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 79/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik (364 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz) (367 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen landwirtschaftlichen Zusammenlegungsrechtes und die Abänderung und Ergänzung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256 (Flurverfassungsnovelle 1947) (369 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend das Agrarverfahren (Agrarverfahrensnovelle 1947) (370 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947) (371 d. B.);

Bundesgesetz zur Förderung der Kohलगewinnung (Bergbauförderungsgesetz) (372 d. B.).

Es werden zugewiesen:

364 d. B. dem Ausschuß für Unterricht,

367 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß,

369, 370 und 371 d. B. dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft,

372 d. B. dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau.

**Präsident:** Zur Beantwortung einer Interpellation hat sich der Herr Bundesminister für Inneres zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesminister für Inneres Helmer:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten **Frau Flossmann** und Genossen haben an mich eine Anfrage, betreffend die Heimkehr der Kriegsgefangenen, gerichtet. Die Fragen, die die Abgeordneten an mich gestellt haben, lauten:

1. ob ich bereit und in der Lage bin mitzuteilen, wie viele Kriegsgefangene während der Amtstätigkeit der Provisorischen Staatsregierung und wie viele seit der Amtstätigkeit der Bundesregierung heimgekehrt sind;

2. ob ich in der Lage bin bekanntzugeben, wie viele Österreicher sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden und in welchen Ländern;

3. ob ich in der Lage bin mitzuteilen, ob seitens irgendwelcher Regierungen die Heimkehr der Kriegsgefangenen von einer Änderung in der Zusammensetzung der Bundesregierung abhängig gemacht wird?

Diese Anfrage wurde veranlaßt durch die tiefe Bestürzung, die das Scheitern der Verhandlungen über den Staatsvertrag bei den Angehörigen der noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen hervorgerufen hat.

Um die vielen statistischen Ziffern, welche zur Beantwortung der gestellten Anfrage notwendig sind, leichter verständlich zu machen, möchte ich zunächst die Entstehung des Problems der Kriegsgefangenenfürsorge in Österreich darstellen. Wie auf allen Gebieten der Verwaltung bestand in Österreich im Augenblicke der Befreiung auch für die Aufnahme der freigewordenen Kriegsgefangenen nicht die geringste Vorsorge. Der Zustand war der, daß sich in den April- und Maigen 1945 infolge des schlagartigen Zusammenbruches der deutschen Wehrmacht eine große Anzahl ehemaliger Soldaten aus den von den verschiedenen Alliierten besetzten

Gebieten zum großen Teil ohne weitere Formalitäten nach Hause begab, zum anderen Teil, und zwar in erster Linie von den westlichen Alliierten, auf österreichischem Gebiet sehr rasch entlassen wurde. Den alliierten Militärbehörden war die Ansammlung von Kriegsgefangenen, wie sie sich aus der Kapitulation zufällig ergab, aus versorgungstechnischen Gründen vielfach sehr unerwünscht.

Von einer geregelten Rückführung konnte daher in den ersten Monaten nach der Kapitulation überhaupt nicht gesprochen werden, noch weniger von einer Einflußnahme der damaligen Provisorischen Staatsregierung oder einer ihrer Stellen. Im übrigen fielen die Kriegsgefangenenangelegenheiten innerhalb der Provisorischen Staatsregierung nicht in den Kompetenzbereich des Staatsamtes für Inneres, sondern in den der Staatskanzlei-Heeresamt.

Erst in den letzten Monaten des Jahres 1945 setzte neben der ungeordneten Rückkehr auch zum Teil eine geregelte Rückführung ein, wobei bei den Alliierten das Prinzip vorherrschend war, hauptsächlich Kriegsgefangene zu entlassen, die in dem von ihnen besetzten Gebiet beheimatet waren. Dementsprechend entließen zum Beispiel die Amerikaner in erster Linie Tiroler — Tirol war damals amerikanisch besetzt —, Salzburger und Oberösterreicher oder Leute, die Heimatadressen in diesen Ländern anzugeben in der Lage waren. Von einer Rückführung der Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der westlichen Alliierten in die russische Zone war keine Rede. Die ersten derartigen Transporte langten erst zu Beginn 1946 in der russischen Zone ein.

Aus sowjetischer Gefangenschaft trafen im Jahre 1945 in geschlossenen Transporten in der russischen Zone zirka 26.000 Mann ein. Darunter befanden sich auch viele österreichische Kriegsgefangene, die auf österreichischem Gebiet gefangengenommen, von hier nach Rumänien, Ungarn oder in die Sowjetunion gebracht worden waren und dann von dort wieder zurückgeführt wurden. Leider sind nicht alle, die in Österreich festgenommen worden waren, wieder zurückgekehrt, sondern sehr viele befinden sich auch heute noch in sowjetischer Gefangenschaft. Auch Zivilisten, die nie in der deutschen Wehrmacht gedient haben, wurden nach der Sowjetunion gebracht und sind bis heute noch nicht zurückgekehrt. (Rufe: Hört! Hört!) In vielen Fällen, wo dem Bundesministerium für Inneres der Aufenthalt österreichischer Kriegsgefangener im sowjetischen Gewahrsam auf österreichischem Boden bekannt wurde, ist dann später bei den sowjetischen

Behörden mehrmals, allerdings erfolglos, interveniert worden. Ihr Abtransport konnte nicht verhindert werden. Nach auf Grund von Erhebungen vorgenommenen ziemlich verlässlichen Schätzungen dürfte die Zahl der vorerwähnten ohne Entlassungsschein formlos freigewordenen Kriegsgefangenen ungefähr 120.000 betragen.

Anfangs 1946 hörte aber das regellose Zurückströmen der Gefangenen auf; die Repatriierung ging nunmehr in geordneten Bahnen vor sich. Gleichzeitig ging mit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die jetzige Bundesregierung die Kriegsgefangenenfürsorge, die bisher zum Aufgabenbereich des Heeresamtes gehört hatte, das aber auf Befehl der Alliierten aufgelöst werden mußte, in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres über, wo für diese Zwecke eine eigene Abteilung eingerichtet wurde.

Nur für die russische Zone, in der die Entlassung seither durch österreichische Stellen erfolgte, haben wir genaue Zahlen nach der Verteilung auf die einzelnen Staaten seit Amtsantritt der Bundesregierung. Auf Intervention des Bundesministeriums für Inneres sind in der russischen Zone inklusive Wien 129.778 Kriegsgefangene eingetroffen; davon aus amerikanischer Gefangenschaft 52.687, aus britischer 43.688, aus französischer 17.339, aus russischer 12.851, aus jugoslawischer 2.827 und aus sonstiger Gefangenschaft 386.

Insgesamt sind bis jetzt 823.000 Österreicher aus der Gefangenschaft zurückgekehrt. Davon wurden entlassen: aus der amerikanischen Gefangenschaft 306.200, aus der britischen 211.000, aus der russischen 112.600, aus der französischen 66.400, aus der jugoslawischen 6.000, aus der polnischen 400, aus der belgischen 330, ohne Entlassungsschein 120.000. Diese Zahlen stammen zum Teil aus österreichischen Statistiken, zum Teil aus alliierten Angaben.

Die Frage, wieviel davon unter der Provisorischen Staatsregierung und wieviel unter der derzeitigen Regierung entlassen worden sind, kann aus verschiedenen Gründen nicht so ohne weiteres beantwortet werden. Denn eine Aufschlüsselung der Zahlen nach den Jahren 1945, 1946 und 1947 ist deshalb nicht möglich, weil der Machtbereich der österreichischen Zentralregierung praktisch erst seit Anfang 1946 auf das ganze Bundesgebiet erstreckt wurde, außerdem die Entlassung in den westlichen Zonen bis etwa Mitte 1946 ausschließlich in alliierter Hand lag und den österreichischen Behörden daher keine Zahlen zur Verfügung stehen. Von alliierter Seite wurde uns aber nur eine Gesamtaufstellung gegeben.

1460 53. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 21. Mai 1947.

Als im Mai 1945 die deutsche Wehrmacht überall kapitulierte, setzte, wie ich schon erwähnte, ein ungeordneter und unregelmäßiger Rückstrom von freigewordenen Kriegsgefangenen ein, die vielfach überhaupt nicht formell entlassen worden waren. Von einer geregelten Rückführung konnte daher in den ersten Monaten nach der Kapitulation überhaupt nicht gesprochen werden, noch weniger von einer Einflußnahme der damaligen Provisorischen Staatsregierung oder einzelner ihrer Mitglieder.

Aktenmäßige Angaben, wieweit auf die Rückführung der Kriegsgefangenen Staatssekretär Honner Einfluß genommen hat, stehen nicht zur Verfügung. (Hört!-Hört!-Rufe bei den Sozialisten.)

Wie ich aber weiß, hat sich Staatssekretär Honner bemüht, die Rückführung der österreichischen Kriegsgefangenen, die seinerzeit von sowjetischer Seite nach der Kapitulation der Hitlerarmee aus den Lagern in Österreich nach dem Osten wieder zurückgebracht wurden und die dann zum Teil in Transporten in ihre Heimat rücktransportiert worden sind, zu erwirken. Es waren dies die bereits erwähnten insgesamt 26.000. Es kann sich also die Tätigkeit des Staatssekretärs Honner höchstens auf diese 26.000 erstreckt haben. Die Gesamtzahl der bis jetzt zurückgekehrten Österreicher beträgt jedoch, wie bereits erwähnt wurde, 823.000. Wir haben auch eine Berechnung darüber angestellt, wie viele Kriegsgefangene aus russischer Kriegsgefangenschaft überhaupt zurückgekehrt sind. Es sind dies ungefähr 112.600; davon sind zirka 100.000 zur Zeit der Provisorischen Staatsregierung zur Freiheit gelangt, und zwar wurden 74.000 dem Heeresamt gemeldet, ohne daß bei ihnen eine formelle Entlassung stattgefunden hatte. Zirka 26.000 sind in organisierten Transporten nach Österreich heimgekommen. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Inneres sind zu Ende 1946 und zu Beginn des Jahres 1947 von den seitens der sowjetischen Regierung in Aussicht gestellten 20.000 Kriegsgefangenen tatsächlich fast 13.000 zurückgekommen, genau genommen 12.851. Stellen wir somit sämtliche aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrte Kriegsgefangene zusammen, so ergeben sich im ganzen 112.600 Heimkehrer aus Rußland. Davon sind rund 74.000 von der Staatskanzlei—Heeresamt gezählte, beziehungsweise geschätzte, sogenannte „wild“ Heimgekehrte und 26.000 in Transporten unter der Provisorischen Staatsregierung, 12.851 unter der Bundesregierung systematisch rückgeführte.

Nun die weitere Frage: wie viele Kriegsgefangene haben wir noch in anderen Ländern? Es kommen hier vor allem vier Länder in Frage: Belgien, Polen, Sowjetrußland und Jugoslawien. In Belgien sind derzeit noch zirka 1000 Mann, die nach langwierigen Verhandlungen zufolge Mitteilungen der belgischen Regierung bis Ende Mai zur Entlassung gelangt sein werden. In Polen befinden sich nach österreichischer Schätzung 2000 bis 3000 Mann, nach polnischer nur 500. Die Evidenznahme der noch in Polen befindlichen Kriegsgefangenen und ihre Rückführung wird seit Errichtung einer Gesandtschaft in Warschau durch österreichische Organe im Einvernehmen und mit Unterstützung der polnischen Regierung durchgeführt. Die Aktion ist im vollen Gange.

Was die Kriegsgefangenen in Jugoslawien betrifft, über deren Zahl wir keine verlässlichen Angaben haben, ja nicht einmal Schätzungen, hat die jugoslawische Regierung auf österreichische Intervention hin erklärt, daß sie die Kriegsgefangenen erst nach Abschluß des Staatsvertrages entlassen werde. (Hört!-Hört!-Rufe bei der Sozialistischen Partei Österreichs.) Es wurden bisher nur Kranke und Arbeitsunfähige sowie Kriegsgefangene, die in einem besonderen Lager eine antifaschistische Schulung mitgemacht hatten, entlassen. Außerdem hat Marschall Tito in den letzten Monaten die Entlassung der Kärntner befohlen. Die Entsendung einer Delegation nach Jugoslawien, die die Entlassung der Kriegsgefangenen bewirken und der auch ein Vertreter der Kommunistischen Partei Österreichs angehören sollte, kam nicht zustande, da sich letzterer unter einem Vorwand weigerte, den Auftrag zu übernehmen. (Neuerliche Hört!-Hört!-Rufe bei den Sozialisten. — Abg. Koplenig: Der Innenminister lügt! — Anhaltende Zwischenrufe.)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Das Wort hat der Herr Minister!

**Bundesminister für Inneres Helmer** (fortsetzend): Doch war es wenigstens möglich, mit Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes verschiedene Hilfsaktionen für die österreichischen Kriegsgefangenen in Jugoslawien durchzuführen. Es ist bisher aber nicht gelungen, eine offizielle oder auch nur offiziöse Mitteilung zu erhalten, in welchem Ausmaße die Sendungen ihre Adressaten erreicht haben. Lediglich aus einer Notiz in der „Österreichischen Zeitung“ haben wir die überraschende Kunde vernommen, daß mit anderen Liebesgaben ein Hitlerbild an einen österreichischen Kriegsgefangenen gesendet worden wäre. Wie der Herr Minister für die

Auswärtigen Angelegenheiten bereits dem Hohen Hause mitgeteilt hat, werden Schritte unternommen werden, im Wege einer Schutzmacht völkerrechtliche Beziehungen zu Jugoslawien anzubahnen, und es wird auf diese Weise hoffentlich möglich sein, unsere Bemühungen um Rückführung unserer Kriegsgefangenen und Bessergestaltung ihres Loses erfolgreicher zu gestalten als bisher.

Der Großteil der von uns als noch nicht zurückgekehrt beklagten Kriegsgefangenen wird von uns in sowjetischem Gewahrsam vermutet. Die Höhe der Zahl der von uns als noch lebend in sowjetischer Kriegsgefangenschaft vermuteten Österreicher differiert von den russischen Annahmen sehr bedeutend.

Da man mir den Vorwurf gemacht hat, daß ich durch willkürliche unrichtige Angaben die Verhandlungen wegen Freigabe der Kriegsgefangenen nicht nur erschwert, sondern überhaupt die Beziehungen zur Sowjetregierung unnötig verschärft hätte, so muß ich mich bei diesem Punkte ein wenig länger aufhalten. Sehr erschwert werden alle Feststellungen dadurch, daß man nicht einmal annähernd sagen konnte, mit wievielen Toten wir zu rechnen haben. Während wir von den westlichen Alliierten sehr bald genaue Zahlen über die kriegsgefangenen österreichischen Staatsbürger erhielten, hat uns die Sowjetunion bis heute keine genauen Angaben gemacht, obwohl in zahlreichen Besprechungen mit dem sowjetischen Element in Wien sowie im Wege der österreichischen Vertretung in Moskau darum ersucht wurde. Zunächst wurde uns immer erklärt, daß unsere Schätzungen unrichtig wären. Erst im August 1946 wurde der österreichischen Vertretung in Moskau von einem Vertreter der Kriegsgefangenenabteilung des russischen Außenministeriums erklärt, daß mit der für die zweite Hälfte 1946 in Aussicht genommenen Rückführung von 20.000 österreichischen Kriegsgefangenen — tatsächlich sind nur nicht ganz 13.000 eingetroffen — die Repatriierung der österreichischen Kriegsgefangenen bis auf die SS- und Polizeitruppen abgeschlossen sei. Um diese Behauptung zu entkräften, hat das Bundesministerium für Inneres vor etwa einem halben Jahr die Durchführung einer Zählaktion durch die Bundesländer veranlaßt. Dadurch sollte festgestellt werden:

1. die Zahl derjenigen Kriegsgefangenen, deren Lageradresse bekannt ist, 2. die Zahl der in der Sowjetunion vermißten Kriegsgefangenen.

Diese Zählaktion ist nunmehr abgeschlossen und ergibt folgendes Ergebnis:

Zu 1. 35.785; zu 2. 78.273, somit aus ganz Österreich 114.058.

Hiezu die bereits rückgeführten rund 112.000 ergibt das zirka 230.000 Österreicher, die in russische Kriegsgefangenschaft geraten sein könnten.

Dazu ist allerdings zu bemerken, daß diese Zahlen sicherlich nicht ganz genau stimmen werden, da nachweislich manche ihre kriegsgefangenen Angehörigen nicht angemeldet haben, außerdem ja nicht mit Sicherheit anzugeben ist, wer sich tatsächlich zum Schluß des Krieges auf sowjetisch besetztem Gebiet befand. Es ist auch nicht abzuschätzen, wie viele von den Vermißten noch tatsächlich am Leben sind. Aus den Mitteilungen vieler Heimkehrer der letzten Transporte geht hervor, daß die Postverbindung aus den Kriegsgefangenenlagern nach Österreich infolge der örtlichen Verhältnisse nicht überall funktioniert. Es ist daher zu erwarten, daß von den Vermißten noch ein gewisser Prozentsatz zurückkehren wird. Demnach stellt die Zahl jener, deren Lageradresse bekannt ist, nur das Minimum der noch in der Sowjetunion befindlichen österreichischen Kriegsgefangenen dar.

Wenn ich also den derzeitigen Stand der Kriegsgefangenenrückführung zusammenfasse, muß ich feststellen, daß von den westlichen Alliierten auch ohne den Staatsvertrag bereits fast alle Kriegsgefangenen entlassen sind (lebhafter Beifall), dagegen in der Sowjetunion und in Jugoslawien noch eine große Anzahl Österreicher sich in Gefangenschaft befindet. Wenn ich das sage, ist das, glaube ich, keine antisowjetische Propaganda, sondern nur eine Feststellung der nüchternen Tatsachen. Seit ihrem Amtsantritt war die Bundesregierung unablässig bemüht, auch die Rückführung der Gefangenen aus der Sowjetunion und Jugoslawien zu erreichen. Verhandlungen wurden diesbezüglich, wie schon erwähnt, sowohl mit dem sowjetischen Element in Wien, als auch im Wege der österreichischen Vertretung in Moskau geführt. Seitens des sowjetischen Elementes in Wien wurde immer erklärt, man hätte hier keinen Einfluß auf die Entlassung der Kriegsgefangenen, die russischen Militärbehörden in Wien wären nur ein ausführendes Organ und hätten nur die von Moskau befohlenen Transporte zu organisieren. Da so alle Bemühungen keinen Erfolg hatten, beschloß die Bundesregierung im Juni 1946, diesbezüglich eine Note an Generalissimus Stalin persönlich zu richten. Diese wurde zwar offiziell nie beantwortet, doch erhielt die österreichische Regierung im Juli vergangenen Jahres die Mitteilung des sowjetischen Elementes, daß in

der Zeit vom Juli bis Oktober 1946 20.000 Österreicher aus sowjetischer Gefangenschaft entlassen würden. Tatsächlich sind im Jahre 1946 in der Zeit von Juli bis Oktober zirka 7.500 Mann und in der Weihnachtszeit zirka 5.500 Mann, insgesamt zirka 13.000 Mann eingetroffen. Seitdem sind keine Transporte aus der Sowjetunion mehr eingetroffen, beziehungsweise angekündigt worden. Alle weiteren Vorstellungen seitens der Bundesregierung hatten bisher kein Resultat. Auch Einzelentlassungen vom Nazisystem politisch verfolgter Gefangener sowie dringend benötigter Leute waren nicht zu erreichen. Dagegen trafen kleine Transporte politisch besonders geschulter Gefangener ein.

Nach unseren Schätzungen können somit aus ganz Österreich 114.000 Kriegsgefangene in russischer Gefangenschaft sein, während von russischer offizieller Seite behauptet wird, daß sich politisch unbelastete Österreicher überhaupt nicht mehr in russischer Kriegsgefangenschaft befinden. Bei dieser Divergenz ist es klar, daß jedermann nach einer Ursache einer solch auffallenden Verschiedenheit forschen muß. Es ist nun ganz klar, daß der Phantasie hiebei ein weiter Spielraum gegeben ist, und diese Phantasie hat sich leider auf das politische Gebiet begeben und sich hier in Ideen versponnen, von denen die merkwürdigste die Behauptung ist, daß die Rückgabe unserer Kriegsgefangenen von der Forderung abhängig gemacht wurde, daß eine Änderung der politischen Zusammensetzung der Bundesregierung die Rückführung unserer Kriegsgefangenen zur Folge haben könnte.

Ich muß mit aller Bestimmtheit feststellen, daß an uns in keiner Weise seitens der Sowjetregierung offiziell oder auch nur andeutungsweise herangetreten wurde, und ich glaube auch nicht, daß derartige Absichten bei den verantwortlichen sowjetrussischen Stellen bestehen. Allerdings muß ich feststellen, daß verschiedene österreichische Pressestimmen derartige Anspielungen machen. Ich möchte da auf die „Österreichische Zeitung“ vom 27. und 29. April sowie auf die „Österreichische Volksstimme“ vom 29. April und vom 14. Mai hinweisen. Zahllos sind die Ausführungen in der kommunistischen Presse, daß es der Kommunistischen Partei möglich wäre, die Rückkehr der Kriegsgefangenen zu ermöglichen. Ja, es wurde hier in diesem Hause eine ähnliche Behauptung ausdrücklich aufgestellt; allerdings stehen diese Behauptungen in der Presse damit im Widerspruch, daß von russischer Seite das Vorhandensein rückzugebender Kriegsgefangener überhaupt in Abrede gestellt wird.

Wir wollen annehmen, daß infolge der Weiträumigkeit des sowjetrussischen Reiches und der Schwierigkeiten, auf diesem großen Gebiete eine im Verhältnis zur Bevölkerung kleine Zahl von gefangenen Österreichern in Evidenz zu halten, verwaltungstechnische Komplikationen bestehen und endlich der Sachverhalt sichergestellt werden wird. Die erwähnten Pressestimmen gehen übrigens immer von der Ansicht aus, daß die Rückgabe der Kriegsgefangenen vor Abschluß des Staatsvertrages, der an Stelle des Friedensvertrages treten soll, nicht verlangt werden kann, sondern lediglich eine Gefälligkeit des betreffenden Staates darstellt.

Nun, völkerrechtlich so ganz einwandfrei ist diese von der Presse aufgestellte Behauptung nicht. Vor allem dürfen wir die Augen nicht davor verschließen, daß in dem vor zwei Jahren tatsächlich beendeten Kriege eine große Zahl von völkerrechtlichen Regeln, die seit Jahrhunderten unbestritten waren, einfach über Bord geworfen wurden; teils aus strategischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen.

Wie steht es nun aber eigentlich völkerrechtlich mit dem Zeitpunkt der Rückgabe der Kriegsgefangenen? Seit mehr als dreihundert Jahren gilt es als vollkommen unbestritten, daß Kriegsgefangene vom Feind nur festgehalten werden, um ihnen das Weiterkämpfen in den Reihen des Gegners unmöglich zu machen; ihre Behandlung wird somit nur von diesem Gesichtspunkt aus diktiert.

Kriegsgefangene sollen keineswegs aus anderen Gründen, insbesondere nicht aus wirtschaftlichen Gründen zurückbehalten und in einem sklavenähnlichen Zustand gehalten werden. (Lebhafte Zustimmung.) Das verstößt absolut gegen die völkerrechtlichen Bestimmungen. Die derzeit formell noch immer gültige völkerrechtliche Kodifikation des Kriegsgefangenenrechtes, die Haager Konvention, sagt ausdrücklich, daß die Kriegsgefangenen mit Beendigung des Krieges zurückzugeben sind. Dabei war aber gewiß nicht daran gedacht, daß als Beendigung des Krieges nur ein formeller Vertragsabschluß gelten soll, der heute nach mehr als zwei Jahren nach effektiver Kriegsbeendigung noch nicht vorliegt. Man hat gewiß an nichts anderes gedacht als an die Beendigung des tatsächlichen Kriegszustandes.

Es wäre wohl gewiß absurd, wenn man behaupten wollte, daß heute noch Kriegszustand zwischen Staaten besteht, die miteinander diplomatische Vertreter tauschen, und deshalb der völkerrechtlich festgelegte Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur

Rückstellung der Kriegsgefangenen eintritt, noch nicht gekommen wäre. Aber ganz abgesehen von diesem Argument habe ich schon vorhin gesagt, daß es unerträglich wäre, selbst wenn meine völkerrechtliche Auffassung nicht zutreffen würde, sich gerade in diesem Punkt haarspalterisch an die Buchstaben eines völkerrechtlichen Übereinkommens halten zu wollen, während dies in viel schwerwiegenderen Beziehungen nicht geschehen ist.

Leider müssen wir aber auch feststellen, daß eine völkerrechtliche Hilfe, wie sie den Kriegsgefangenen in anderen Kriegen, unter anderem auch in Rußland, zuteil geworden ist, den gefangenen Österreichern vorenthalten bleibt. Für die Fürsorge durch das Internationale Rote Kreuz müssen wir in vielen Beziehungen unendlich dankbar sein; den Vertretern des Roten Kreuzes ist aber bekanntlich der Zutritt zu den russischen Gefangenenlagern bisher nicht gestattet worden. (Rufe: Hört! Hört!)

Die Bundesregierung hat bisher alles versucht, was der staatliche Machtapparat in Bewegung setzen kann, um die Kriegsgefangenen freizubekommen und um ihr Los zu erleichtern. Wir waren unausgesetzt bemüht, vor allem die Verbindung zwischen den Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen herzustellen und zu verbessern. Wir haben mit allen Mitteln darnach gestrebt, ihre gemeinsame Anhaltung mit den reichsdeutschen Kriegsgefangenen abzuschaffen. Dies ist uns auch zum großen Teil gelungen. Wir haben ihnen Spenden durch verschiedene Aktionen zukommen lassen und müssen hier wieder dankbarst des Internationalen Roten Kreuzes gedenken. Dies sind aber alles nur selbstverständliche Hilfeleistungen, die wir diesen Ärmsten zuteil werden lassen. Unser Hauptbestreben ist und bleibt die Sorge um die Heimkehr der Kriegsgefangenen. (Starker Beifall.)

Wir sind gerne bereit, hier auch von den bisher üblichen Wegen abzuweichen. Ich fordere hiemit ausdrücklich die politischen Parteien auf, im Wege ihrer Bruderparteien in den anderen Ländern zu veranlassen, auf geeignetem Wege die Rückführung der Kriegsgefangenen zu betreiben und die ihnen geeignet erscheinenden Mittel in Anwendung zu bringen. Seitens der Kommunistischen Partei wird zwar immer behauptet, ihr wäre dies möglich. Sie würde nie daran gehindert, solche Aktionen zu unternehmen. Ein Brief ist mir allerdings in die Hände gekommen, ich bin aber überzeugt, daß die Leitung der Kommunistischen Partei diesen Brief, in dem das Eintreten für die Kriegs-

gefangenen von innerpolitischen Forderungen abhängig gemacht wird, selbst mißbilligen wird. Ich möchte diesen Brief, den Brief einer Bezirksleitung der Kommunistischen Partei, hier verlesen und überlasse das Urteil dem Hohen Hause (liest):

„Kommunistische Partei Österreichs, Bezirksleitung Feldbach. — An Familie Scherbler“ usw. „Unser Kurier der Kommunistischen Partei, der den Verkehr Österreich—Rußland aufrechterhält, brachte uns vor einigen Tagen Briefe aus Rußland von gefangenen österreichischen Soldaten.“ (Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Abg. Honner: Wo ist denn das fabriziert worden? Das hat der Hitler schon gemacht! Das ist alles schon dagewesen!) Der Brief liegt hier im Original vor, Kollege Honner! Wenn Sie hier Einsicht nehmen wollen, können Sie es tun! (Abg. Dr. Koref: Das ist ihnen sehr unangenehm! Das merkt man!) Ich wiederhole, der Brief liegt im Original hier! (Abg. Koplent: Der Helmer macht nur nach, was der Hitler gemacht hat!)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe!

Bundesminister Helmer (liest): „Unser Kurier der Kommunistischen Partei, der den Verkehr Österreich—Rußland aufrechterhält, brachte uns vor einigen Tagen Briefe aus Rußland von gefangenen österreichischen Soldaten. Unter anderem sandte uns Hans Scherbler einen Brief. Das Original bleibt bei uns. Er gibt Ihnen bekannt, daß er noch gesund ist und es ihm derzeit noch gut geht. Er grüßt Sie alle und hofft auf ein baldigstes Wiedersehen in der Heimat. Die Kommunistische Partei zeigt Ihnen, daß sie allein interessiert ist, daß unsere österreichischen Soldaten wieder nach Hause zu ihren Angehörigen kommen.“

Darum helft auch Ihr uns bei den Wahlen, daß wir für Österreichs Freiheit den Sieg erringen.“ (Heiterkeit und Zwischenrufe. — Abg. Honner: Zu plump, um geglaubt zu werden!) „Wir hoffen, daß Ihr Angehöriger baldigst wieder etwas von sich hören läßt, denn wir wissen, daß es für die Angehörigen immer ein Trost ist. Sollten Sie irgendeine Auskunft über Ihren Angehörigen benötigen, so sind wir gerne bereit, Ihnen dieselbe zu geben. — Kommunistische Partei Österreichs, Bezirksleitung Feldbach. Der Bezirksleiter.“

Man muß sagen, ein wirkungsvoller Weg, bei der Sowjetregierung eine günstigere Haltung zu erwirken, scheint mir allerdings dieser Brief nicht zu sein.

Zum Schlusse möchte ich folgendes feststellen: Ich glaube dargestellt zu haben, daß

seitens der Bundesregierung kein Mittel unversucht gelassen worden ist, um die Kriegsgefangenen heimzubringen und ihr Los zu erleichtern. Wir werden jetzt noch den Weg versuchen, die politischen Parteien zu ermächtigen, Schritte zu unternehmen, die vielleicht weiter führen werden als die offiziellen Schritte bei den betreffenden Staaten.

Wir wissen, daß Österreich ein kleines und schwaches Land ist, das über keine Machtmittel verfügt, um die Erfüllung seiner so begründeten und gerechten Forderungen erzwingen zu können. Die Bundesregierung kann daher den Herzenswunsch des österreichischen Volkes nach Rückkehr der Kriegsgefangenen den Regierungen der Staaten, aus deren Gewahrsam die Kriegsgefangenen noch immer nicht entlassen sind, nur als Bitte vortragen. Denselben Wunsch richtet aber ganz Österreich, einer moralischen Pflicht folgend, laut und vernehmlich als kategorische Forderung an das Weltgewissen. (Starker Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei.)

Ich glaube, daß das ganze Haus mit mir übereinstimmt, wenn ich die Forderung erhebe: Im Namen der Menschlichkeit gebt uns unsere Kriegsgefangenen wieder zurück! (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Hohes Haus! Im Verlauf der Ausführungen des Herrn Ministers ist von Seiten des Abg. Kopl en i g der Zwischenruf gefallen: „Der Minister des Inneren lügt!“ (Abg. Kopl en i g: Das halte ich aufrecht!) Ich bedaure derartige Entgleisungen und erteile dem Herrn Abg. Kopl en i g den Ordnungsruf. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei. — Abg. Kopl en i g: Das halte ich nach wie vor aufrecht!)

\*

Das Haus nimmt den Bericht des Bundesministers für Inneres zur Kenntnis.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (356 d. B.): Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte (363 d. B.) zur Verhandlung.

Berichterstatterin **Krones:** Hohes Haus! Nach der Besetzung Österreichs in der Zeit vom 10. April 1945 bis heute sind zahlreiche Ehen, zwischen Angehörigen hauptsächlich der britischen und der französischen Besatzungsmacht und österreichischen Staatsbürgerinnen geschlossen worden. Nach dem in Österreich geltenden Ehegesetz steht diesen Ehen keine Rechtswirksamkeit zu, diese Personen gelten

nach unserem Eherecht als nicht verheiratet. Der Schutz der Frauen und vor allem der aus diesen Ehen stammenden Kinder erfordert dringend, daß diesen Ehen rückwirkend Rechtswirksamkeit verliehen wird.

§ 1 der Ihnen heute vorliegenden Regierungsvorlage 356 der Beilagen sieht deshalb vor, daß allen in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Funktionären der Besatzungsmächte geschlossenen Ehen, wenn die Vorschriften des Landesrechtes der betreffenden Besatzungsmacht eingehalten worden sind, die Wirkungen einer vor dem Standesamt geschlossenen Ehe zukommen. Solche Ehen sind so zu betrachten, als wären sie von Österreicherinnen im Ausland geschlossen worden. In diesem Fall muß die Urkunde zum Beweis der Ehe auch noch von der ausländischen Behörde eingefordert werden.

Die Fristerstreckung bis einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zugestanden worden, weil man wohl annehmen muß, daß nicht alle Funktionäre der Besatzungsmächte und auch nicht alle Teile der österreichischen Bevölkerung sofort von diesem Gesetz Kenntnis erlangen und in Unkenntnis dieser Tatsache weiterhin vor den Funktionären der Besatzungsmächte Ehen schließen werden, die künftig rechtsunwirksam sind und bleiben.

Der § 2 spricht aus, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut wird.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1947 diese Regierungsvorlage beraten, und ich bitte Sie in seinem Namen, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (357 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird (366 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Tschadek:** Hohes Haus! Es liegt ein Gesetz vor, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren bis zum 30. Juni 1948 verlängert werden soll.



Als wir im Vorjahr am 24. Juli dieses Gesetz beschlossen haben, waren wir der Hoffnung, daß wir am 30. Juni 1947 unter die Anwendung der in der Bundesverfassung an und für sich nicht vorgesehenen Todesstrafe endgültig den Schlußstrich ziehen können. Wir haben auch gehofft, daß es gelingen würde, die Geschworenengerichte bis zum 30. Juni 1947 wieder in Kraft zu setzen.

Unsere Hoffnungen haben sich aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt. Wir haben erlebt, daß die Kriminalität in Österreich im abgelaufenen Jahre nicht zurückgegangen, sondern ungeheuer angestiegen ist. Die besonderen Umstände unseres Landes, für die wir keineswegs allein die Verantwortung tragen, lassen daher die Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren noch nicht zu.

Ich darf feststellen, daß sämtliche Mitglieder des Justizausschusses einmütig erklärt haben, daß sie grundsätzliche Gegner der Todesstrafe sind. Wir alle wünschen den Tag herbei, an dem Sicherheit und Ordnung in unserem Lande wieder eingekehrt sind und an dem wir die Todesstrafe endgültig abschaffen können. Der Justizausschuß aber war zugleich der Überzeugung, daß in der heutigen Zeit auf die Androhung der Todesstrafe noch nicht verzichtet werden kann. Ich kann dem Hohen Haus mitteilen, daß die Todesstrafe äußerst sparsam angewendet worden ist. Es ist im abgelaufenen Jahre in Österreich die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nur einmal vollstreckt worden; nicht eingerechnet sind dabei Todesurteile im politischen Ausnahmeverfahren. Sie sehen also, daß unsere Gerichte außerordentlich vorsichtig zu Werke gehen. In mehreren Fällen hat auch der Herr Bundespräsident von seinem Gnadenrecht Gebrauch gemacht. Zur Zeit aber brauchen wir die Androhung der Todesstrafe; denn nur, wenn die außer Rand und Band geratenen Verbrecher wissen, daß eine Bluttat ihr eigenes Blut kosten kann, werden sie doch in vielen Fällen abgeschreckt werden, neue Gewalttaten gegen unser ohnehin schwer geprüftes Volk zu begehen.

Der Justizausschuß hat daher, obwohl er grundsätzlich gegen die Todesstrafe ist, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben und schlägt vor, daß die Anwendung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren bis zum 30. Juni 1948 verlängert wird.

Hohes Haus! Wir waren auch gezwungen, die Anwendung des Schwurgerichtsverfahrens bis 30. Juni 1948 zu verlängern. Es wäre uns möglich gewesen, die österreichischen Geschworenengerichte in reformierter Form

wieder einzuführen. Wir mußten aber nach den Erfahrungen, die wir bei einigen anderen Gesetzen gemacht haben, fürchten, daß die Einführung der Geschworenengerichte nicht mit österreichischen Rechtssätzen allein möglich sein würde. Wir sind der Meinung, daß es so ernste Frage wie die Einführung der Geschworenengerichte und die damit verbundene Reform unseres Strafgesetzes nur möglich ist, wenn ausländische Rechtseinflüsse vollkommen ausgeschaltet bleiben. Wir hatten keine Garantie, daß es möglich gewesen wäre, ein solches Verfassungsgesetz zu beschließen, das wirklich das von uns gewünschte österreichische Rechtsgut unverfälscht enthalten hätte.

Aus diesem Grund halten wir es für zweckmäßig, die Vorschriften über die Anwendung des Schwurgerichtsverfahrens gleichfalls um ein Jahr zu verlängern. Der Justizausschuß war auch hier vollkommen einhellig derselben Auffassung.

Ich habe daher den Auftrag, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschlussfähigkeit des Hauses der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (321 d. B.): Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs (362 d. B.).

Berichterstatter Marktschläger: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist dem Hohen Hause schon im Dezember 1946 bekannt geworden, da es am 12. Dezember 1946 beschlossen wurde. Die Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes hat aber nicht die Genehmigung des Alliierten Rates gefunden, da der Alliierte Rat der Meinung war, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die Angehörigen der alliierten Besatzungsmächte keine Anwendung finden, ausdrücklich im Gesetz verankert werden müsse. Es hat sich daher die sicherlich bedauerliche Tatsache ergeben, daß, da das von der Provisorischen Staatsregierung im Jahre 1945 beschlossene und mit 1. Dezember 1946 zum Ablauf gelangte Stammgesetz seitdem nicht erneuert wurde, heute ein rechtloser Zustand besteht.

Die Veränderung im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Gesetzesbeschluß vom 12. Dezember 1946 besteht lediglich darin, daß ein neuer Absatz aufgenommen ist, wonach das im § 1, Abs. (1), des Gesetzes ausgesprochene Verbot sich nicht auf das Eigentum der Besatzungskräfte erstreckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 8. Mai mit der Regierungsvorlage befaßt und ist zu dem Entschluß gekommen, daß die von den alliierten Besatzungsmächten gewünschte Einschaltung beschlossen werden soll. Ich erlaube mir daher, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage im vollen Wortlaute zu beschließen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (353 d. B.): Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen (365 d. B.).

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947 mußte dem Hohen Alliierten Rat vorgelegt werden, da es sich hierbei um ein Verfassungsgesetz handelte. Der Alliierte Rat hat mit Note vom 19. April 1947 seine Zustimmung unter der Voraussetzung erteilt, daß einige Abänderungen vorgenommen werden.

Die Abänderungen betreffen in der Hauptsache das Verfahren vor den Kommissionen. Die in unserem Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen geraten im Wegfall. Die Abänderungsvorschläge des Hohen Alliierten Rates sind für das Hohe Haus akzeptabel. Nur betreffend die Formulierung des § 1, Abs. (1), entstanden Übersetzungsschwierigkeiten. Die einzelnen Elemente des Alliierten Rates übermitteln ihre Noten naturgemäß in ihrer Landessprache, und es ist selbstverständlich, daß die Rechtsausdrücke schon deshalb sehr verschieden sind, weil es sich hier ja um drei verschiedene Rechtssysteme handelt. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat der Hauptausschuß einstimmig auf jene Textierung zurückgegriffen, die im § 19, Abs. (2), des Grundgesetzes von allen Elementen des Alliierten Rates bereits seinerzeit zur Kenntnis genommen worden war.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, der vorliegenden Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Wir müssen uns wieder, wie schon mehrmals, mit einem Gesetz beschäftigen, das schon einmal im Nationalrat verabschiedet wurde, und zwar mit einem Gesetz, das im März 1947 vom Nationalrat beschlossen und gegen das vom Alliierten Rat Einspruch erhoben wurde, beziehungsweise zu dem von ihm Abänderungen in der Formulierung des § 1 gewünscht wurden.

Um welche Änderungen handelt es sich hier, die der Alliierte Rat wünscht? Gemäß Beschluß des Nationalrates vom 19. März 1947 wurde der § 1 folgendermaßen formuliert (liest): „Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können minderbelasteten Personen die Tätigkeit in folgenden beruflichen oder wirtschaftlichen Stellungen gestatten:“ Der Alliierte Rat wünschte folgende Formulierung (liest): „Kommissionen, die bei den zuständigen Ministerien errichtet werden, können in besonderen Ausnahmefällen minderbelasteten Personen auf ihr Ansuchen oder von Amts wegen eine Tätigkeit in folgenden Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten:“

Mit diesen Abänderungswünschen des Alliierten Rates hat sich der Hauptausschuß beschäftigt. Es bestand im Ausschuß die Meinung, die vom Alliierten Rat gewünschten Abänderungen nicht durchzuführen, sondern auf der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 19. März 1947 zu beharren. Erst als ich dagegen meine Bedenken geltend machte, wurde einvernehmlich festgelegt, daß man an Stelle des Passus „in besonderen Ausnahmefällen“ die Formulierung „ausnahmsweise und auf besondere Entscheidung“ wählen sollte. Persönlich war und bin ich der Auffassung, daß zwischen den beiden Formulierungen kein wesentlicher Unterschied besteht, da es meiner Auffassung nach auch die Absicht des Gesetzgebers war, nicht die minderbelasteten Nazi im Bausch und Bogen zu amnestieren, sondern daß es schon früher in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist, nur in bestimmten Ausnahmefällen von dieser Begünstigung des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Was den Alliierten Rat veranlaßte, die dezidierte Formulierung: „in besonderen Ausnahmefällen“ hineinzunehmen, weiß ich nicht. Vielleicht ist der Alliierte Rat auf Grund verschiedener Vorkommnisse und der Praxis, die sich bei der Anwendung verschiedener Gesetze ergeben hat, mißtrauisch geworden und hat deshalb die Forderung er-

haben, daß die Bestimmung, daß nur „in besonderen Ausnahmefällen“ Begünstigungen gewährt werden sollen, in das Gesetz ausdrücklich hineingenommen werde.

Als wir dann einvernehmlich diese abgeänderte Formulierung, die der Formulierung des vom Alliierten Rat bereits genehmigten Nationalsozialistengesetzes entspricht, beschlossen hatten, habe ich gewünscht, daß man vorher noch mit den einzelnen Mitgliedern des Alliierten Rates Rücksprache hält, um sich zu vergewissern, daß sie mit dieser unserer neuen Formulierung einverstanden sind, und falls sich kein Einverständnis erzielen läßt, der Hauptausschuß dazu noch Stellung nimmt, bevor man die Vorlage in das Haus bringt.

Das ist nicht geschehen. Ich befürchte nun sehr, daß aus dem Beschluß, wie wir ihn heute fassen, wieder die Gefahr entstehen kann, daß der Alliierte Rat neuerdings gegen den Beschluß des Nationalrates Einspruch erhebt und darauf beharrt, daß die von ihm gewünschte Formulierung angewendet wird. Daraus entsteht die Gefahr, daß die Durchführung eines Gesetzes, das nicht nur wir, sondern ein großer Teil der Betroffenen sehnlichst wünscht, neuerdings um Wochen und Monate hinausgezogen wird. Wir haben das Gesetz im März beschlossen. Jetzt ist Ende Mai; zwei Monate sind verstrichen, ohne daß das Gesetz praktisch angewendet werden kann. Wenn jetzt abermals ein solcher Einspruch oder eine Beharrung auf den ursprünglichen Wünschen des Alliierten Rates erfolgt, dann wird zweifelsohne neuerdings die Durchführung des Gesetzes um weitere Monate hinausgeschoben, und die Kommissionen, die jetzt zu arbeiten beginnen sollen, werden auch weiterhin keine Entscheidungen treffen können.

Ich halte es nicht für glücklich, daß man bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei Nebensächlichkeiten wie die, die wir jetzt beraten, immer wieder leere Demonstrationen gegen den Alliierten Rat richtet. Ich bin dafür, daß man in entscheidenden Fragen auf der einmal beschlossenen Meinung des Nationalrates beharrt, daß man aber diesen Standpunkt nicht bei jeder Gelegenheit einnehmen muß. Wir glauben, daß das Parlament nicht immer auf Beschlüssen beharren soll, die dann letzten Endes doch nicht so durchgeführt werden können, wie wir sie beschließen.

Wir bedauern, daß durch das Beharren des Nationalrates auf der vorliegenden Form die Gefahr einer weiteren Verzögerung in der Durchführung des Nazigesetzes eintritt, wodurch der Zustand der Unzufriedenheit und

Unsicherheit, wie er in dieser Frage schon besteht, noch weiter verlängert wird.

Wir werden aber, da sich die Mehrheit dieses Hauses für diese Vorlage bereits entschieden hat, ebenfalls für diese Vorlage stimmen, weil wir ja auch für das erste Gesetz stimmten, gegen das der Alliierte Rat Einspruch erhoben hat. Wir glaubten uns nur verpflichtet zu fühlen, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die möglicherweise für die rasche Durchführung dieses wichtigen Gesetzes entstehen könnte.

**Berichterstatter Dr. Migsch (Schlußwort):** Es dürfte sich in dem vorliegenden Fall keineswegs um eine Abänderung des seinerzeit beschlossenen Gesetzes handeln, sondern eher um Mißverständnisse, die sich aus den verschiedenen Rechtssprachen naturgemäß ergeben. Ich glaube kaum, daß der Alliierte Rat oder einzelne Elemente des Alliierten Rates heute bereits von einer Formel Abstand nehmen würden oder Abstand nehmen können, die sie erst vor kurzem zur Kenntnis genommen haben.

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Worten „besondere Ausnahmefälle“ und den Worten „besondere Entscheidung“ in unserer Sprache. Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß die englische und die französische Note genau dem Text entspricht, den der Nationalrat seinerzeit dem § 19, Abs. (2), gegeben hat. Nur in der russischen Note ist ein Abweichen von dieser Terminologie zu verzeichnen; es darf aber wohl mit Recht angenommen werden, daß auch das russische Element nicht die Absicht haben dürfte, von den materiellrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, wie sie in den Worten „besondere Entscheidung“ zum Ausdruck kommen, abzuweichen.

Ich glaube, daß sich diese Angelegenheit mit Rücksicht auf den früheren Beschluß des Alliierten Rates eher als ein Mißverständnis, geboren aus sprachlichen Schwierigkeiten, darstellen wird, und bitte daher das Hohe Haus nochmals, den Antrag des Hauptausschusses anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als 5. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (352 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der Preisregelungsgesetz-

novelle vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 10/1947, verlängert wird (**2. Preisregelungsgesetznovelle**) (373 d. B.).

Berichterstätter **Gschweidl**: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des von der Provisorischen Staatsregierung beschlossenen Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945 wurde bereits einmal, und zwar bis zum 30. Juni 1947 verlängert. Man war damals der Meinung, daß sich bis zum 30. Juni 1947 die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich und darüber hinaus in ganz Europa so weit konsolidiert haben, um klar zu sehen, in welcher Weise eine Preisregulierung weiterhin platzzugreifen hat.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes bis zum 30. Juni 1947 wurde als selbstverständlich angenommen, da mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen preisrechtlichen Vorschriften in diesem Zeitpunkt erforderlich war. Der erhoffte Aufstieg hat sich verzögert; die erwartete Stabilisierung und Konsolidierung ist nicht eingetreten. Die Gründe wurden schon des öfteren besprochen und brauchen nicht näher ausgeführt zu werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich lassen eine Änderung der gegenwärtigen Preispolitik nicht zu.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 9. Mai 1947 mit der Regierungsvorlage 352 der Beilagen beschäftigt. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kolb, Ing. Raab, Dr. Migsch und Dr. Tschadek beteiligten, wurde besonders hervorgehoben, daß das gesamte Problem Preis und Lohn einer eingehenden Prüfung unterzogen werden muß. Das Problem kann aber ohne Regelung der Währung nicht behandelt werden. Der vom Abg. Dr. Kolb eingebrachte und vom Abg. Ing. Raab unterstützte Antrag, die Geltungsdauer des Gesetzes nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, bis 30. Juni 1948, sondern nur bis 31. Juli 1947 zu verlängern, wurde nach Annahme einer Resolution an die Regierung zurückgezogen. Der Ausschuß beschloß sodann, an Stelle der Worte „30. Juni 1948“ die Worte „31. Dezember 1947“ zu setzen. In der Zeit bis dahin soll alles versucht werden, das Problem Währung, Preise und Löhne einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die entsprechenden Regierungsvorlagen zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (349 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (**Fünftes Rückstellungsgesetz**) (374 d. B.).

Berichterstätter **Ludwig**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage 349 der Beilagen in seiner Sitzung vom 19. Mai 1947 der Vorberatung unterzogen. Ich habe mir im Ausschuß erlaubt, auf die offensichtliche Inkongruenz aufmerksam zu machen, die darin besteht, daß dem Hohen Haus nach der Erledigung des Dritten Rückstellungsgesetzes der Entwurf eines Fünftes Rückstellungsgesetzes vorgelegt wird, und habe daher beantragt, die gegenständliche Gesetzesvorlage als „Viertes Rückstellungsgesetz“ zu bezeichnen. Dieser Antrag wurde im Ausschuß auch einstimmig angenommen. Ich möchte hier auch darauf aufmerksam machen, daß es vielleicht an der Zeit wäre, diese gesamte Gesetzesmaterie denn doch in Bälde abschließend zu behandeln, denn die Termine ziehen sich mehr und mehr hinaus und es macht keinen günstigen Eindruck, wenn die Legistik hier nicht vorwärtskommt.

Was die Regierungsvorlage selbst anlangt, so wird hier versucht, den nicht unwichtigen Fragenkomplex der Firmennamen, die unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht wurden, einer Lösung zuzuführen.

Ich will hier auf die einzelnen Paragraphen, die ja unbestritten sind, nicht näher eingehen; der Vorlage in der im Ausschuß formulierten Fassung des Gesetzes ist ein ausführlicher Bericht beigegeben.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich mir im Ausschuß erlaubt habe, einige Änderungen des Textes des § 2 der Regierungsvorlage vorzuschlagen. Diese Änderungen betreffen die Tatsache, daß nach legistischem Gebrauch die Ausdrücke „Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ nicht abzukürzen, sondern auszuschreiben sind, ferner die Notwendigkeit, die in dem genannten Paragraphen vorkommenden Zitierungen durch die Aufnahme des § 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu ergänzen. Diese Änderungen, die ich mir hier mitzuteilen erlaube, sind in dem Gesetzestext, der

dem Hohen Hause unterbreitet wurde, bereits berücksichtigt.

Ich gestatte mir daher namens des Ausschusses für Vermögenssicherung den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf als **Viertes Rückstellungsgesetz** in

zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, den 11. Juni, in Aussicht genommen.

Der Immunitätsausschuß und der Ausschuß für Verkehrswesen treten unmittelbar nach Schluß der Sitzung zusammen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten.**